

**Bekanntmachung des Amtes Usedom Süd
zum Beschluss Nr. 0038/14 vom 31.07.2014
über den Entwurf und die Auslegung
zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1
„Wohngebiet an den Kreischen“ der Gemeinde Ückeritz**

Das Bebauungsplangebiet Nr. 1 ist aus dem beigefügten Auszug aus dem Messtischblatt ersichtlich und umfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung	Ückeritz
Flur	2
Flurstücke	410/1, 410/7 bis 410/9, 410/13 bis 410/19, 410/21, 411/1, 411/2, 420/8 bis 420/32, 420/57, 420/73 und 430 teilweise
Gesamtfläche	rd. 2,08 ha

Das Gebiet befindet sich am nordwestlichen Ortsrand.

Es wird im Nordosten und Südosten vorwiegend durch Wohnbebauung, im Südwesten durch das Gelände der Usedomer Bäderbahn und im Nordosten durch Ackerflächen begrenzt.

1.

Die Gemeindevertretung Ückeritz hat in der öffentlichen Sitzung am 31.07.2014 den Entwurf zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Wohngebiet an den Kreischen“ mit Planzeichnung (Teil A) und Begründung einschl. integriertem Umweltbericht in der Fassung von 05-2014 gebilligt.

2.

Der Entwurf zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Wohngebiet an den Kreischen“ in der Fassung von 05-2014 mit

- Planzeichnung (Teil A)
- Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht mit Darlegung der nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes,

In der Begründung werden die Inhalte, Ziel, Zweck und Auswirkungen der Planaufhebung erläutert.

Mit der vorliegenden Planung soll für ein bereits bestehendes Baugebiet, in dem bereits prägende Bebauungsstrukturen entstanden sind, durch Aufhebung eines funktionslosen Bebauungsplanes künftig eine Beurteilung von Vorhaben nach § 34 (2) BauGB ermöglicht werden.

Der Umweltbericht enthält die Darlegung der nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes.

Entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind auch bei der Aufhebung von Bebauungsplänen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen.

Die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter wurden im Rahmen der in das Bebauungsplanverfahren integrierten Umweltprüfung untersucht und bewertet.

Im Umweltbericht wurde dargestellt, dass mit der Aufhebung des Bebauungsplanes die das Plangebiet kennzeichnenden Nutzungen und Bebauungsstrukturen erhalten bleiben und maßgebliche Auswirkungen auf die zu prüfenden Schutzgüter ausgeschlossen werden können.

- sowie den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen

- Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern vom 12.07.2011
Das Verfahren wird zur Kenntnis genommen und dementsprechend im Raumordnungskataster angepasst.
- des Landkreises Vorpommern - Greifswald vom 12.07.2011
 - Sachbereich Bauleitplanung
Grundsätzliche Einwendungen zur Planungsabsicht bestehen nicht.
Die Belange des Umweltschutzes, einschl. Naturschutz und Landschaftspflege sind in die Planung einzustellen.
 - Sachbereich Bau- und Bodendenkmalpflege
Keine Betroffenheiten
 - Sachbereich Naturschutz/Landschaftspflege
Grundsätzliche Zustimmung
 - Sachgebiet Bauordnung
„Die Bauaufsichtsbehörde befürwortet die Aufhebung des B- Planes. Nur so kann durch nachträgliche Baugenehmigungsverfahren eine Legalisierung von errichteten Gebäuden geprüft und erreicht werden und ein baurechtlich einwandfreier Zustand im Gebiet erreicht werden. Durch die betroffenen Bauherren sind nach der Aufhebung Bauantragsunterlagen mit den zugehörigen begründeten Anträgen auf Abweichung gemäß § 67 LBauO MV oder Baulastanträge einzureichen.“

liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

von Dienstag, den 07.10. 2014 bis Montag, den 10.11.2014
(jeweils einschließlich)

im Bauamt des Amtes Usedom Süd in 17406 Stadt Usedom, Markt 07, Zimmer 01.15, während folgender Zeiten:

montags bis mittwochs	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.00 Uhr und
donnerstags	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr und
freitags	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu der Planung schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

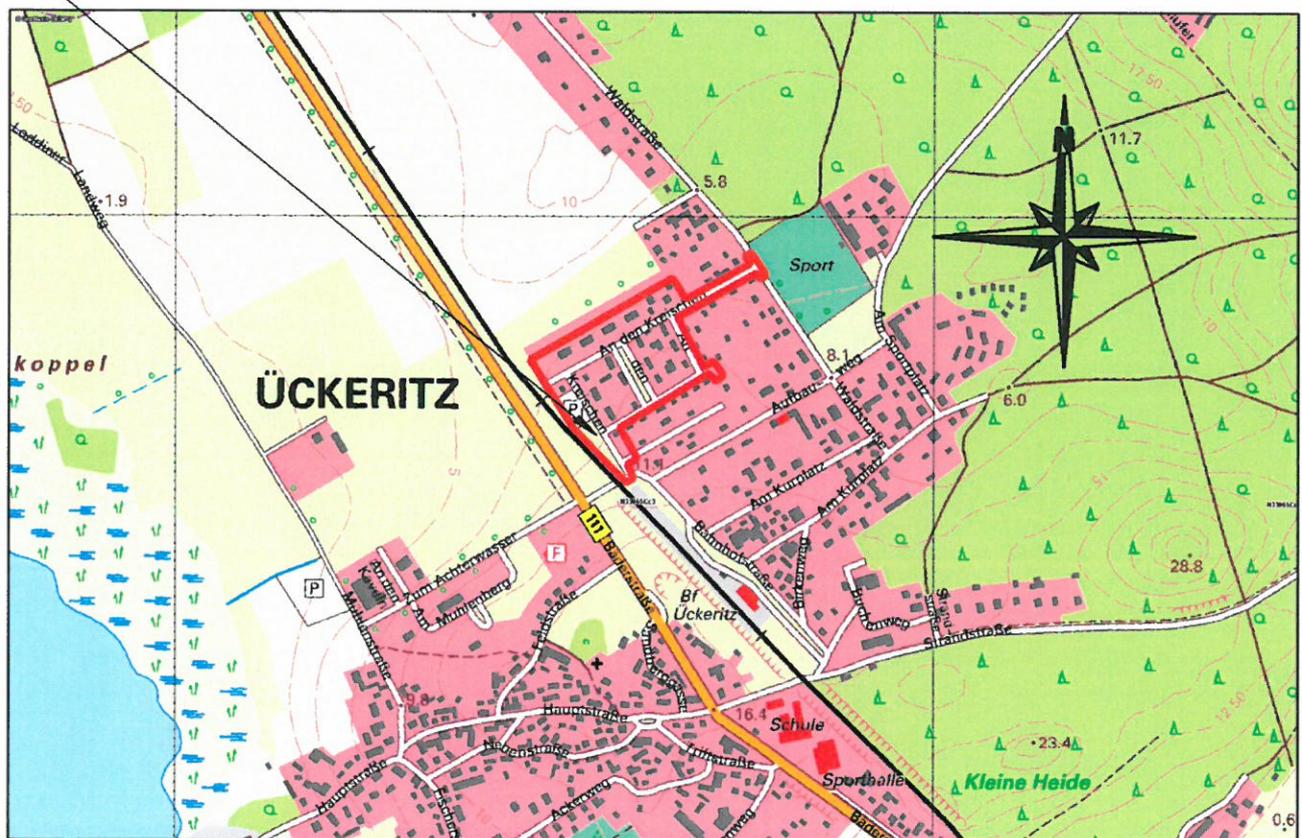
3.

Der Beschluss wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.


Zeplin
Bauamtsleiterin



Geltungsbereich der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Wohngebiet an den Kreischen“ der Gemeinde Seebad Ückeritz



Übersichtsplan M 1 : 10 000

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amtusedom-sued.de> am 19.08.2014

